

ANWEISUNGEN AN DIE BEWERBER

1. Anliegend finden Sie ein Schreiben mit Anlagen eines Mandanten an einen zugelassenen Vertreter.
2. Ihre Aufgabe ist es, als Vertreter tätig zu werden und eine Einspruchsschrift zu verfassen, in der Sie ausschließlich die Angaben des Mandanten verwenden und die bis auf die geforderte Maschinenschrift einreichungsfertig ist. Sie können das zur Verfügung gestellte Formblatt für die Einspruchsschrift verwenden, sind aber nicht dazu verpflichtet; eine Nichtverwendung wirkt sich nicht nachteilig auf die Bewertung aus.
3. Für den Fall, daß in der Einspruchsschrift
 - eine bestimmte zum Stand der Technik gehörende Veröffentlichung nicht berücksichtigt wird,
 - ein Anspruch nicht angegriffen wird,
 - von einer an sich gegebenen Angriffsmöglichkeit gegen einen Anspruch kein Gebrauch gemacht wird oder
 - ein Anspruch zwar angegriffen wird, Sie aber im betreffenden Einzelfall ernstliche Zweifel hegen, ob dieser Angriff zum Erfolg führen kann,sind auf einem gesonderten Blatt kurz die Gründe hierfür anzugeben.
4. Alle Ansprüche sollten gesondert behandelt werden.
5. Auf die Schriftstücke soll nur unter Nennung ihrer Anlagenummern Bezug genommen werden.
6. Vermeiden Sie es, in Ihrer Arbeit die Ansprüche wörtlich wiederzugeben, sofern dies nicht aus Argumentationsgründen erforderlich ist. Insbesondere sollten als Einleitung zu den vorgetragenen Argumenten nicht lediglich die Merkmale der Patentansprüche in Anlage 1 aufgelistet werden.
7. Sie sollten keine Anlagen zur Einspruchsschrift erstellen, wie z. B. Expertengutachten, Vollmachten, Empfangsbescheinigungen oder Zeugenerklärungen.
8. Gehen Sie bitte davon aus, daß alle Angaben korrekt sind; insbesondere ist davon auszugehen, daß bei allen Anlagen, in denen eine Priorität beansprucht wird, die Offenbarungen der Anlagen mit denen der entsprechenden Prioritätsunterlagen identisch sind, es sei denn, es gibt Anhaltspunkte, die etwas anderes nahelegen. Ungeachtet des Datums des Mandantenschreibens ist zu unterstellen, daß eine Rücksprache mit dem Mandanten nicht möglich ist.
9. Erklärungen hinsichtlich der Art der Einlegung des Einspruchs, um die Frist einzuhalten, sind nicht erforderlich.
10. Sie sollten sich darüber im klaren sein, daß Anlage 1 fiktiv und nicht notwendigerweise in einer Form ist, auf die vom Europäischen Patentamt ein Patent erteilt worden wäre.
11. Im übrigen sind von den »Anweisungen an die Bewerber für die Anfertigung ihrer Arbeiten« (Fassung vom 1. Februar 1995) die im folgenden wiedergegebenen Punkte besonders zu beachten: